

# **Weisungen über die Handhabung der Absenzen von Studentinnen und Studenten des Masters of Science in Berufsbildung**

vom 16. April 2012

Die Direktorin des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung EHB,  
gestützt auf Artikel 15 Absatz 3 des EHB-Studienreglements vom 22. Juni 2010,  
erlässt die folgenden Weisungen:

## **Art. 1 Grundsatz**

Gemäss Artikel 15 Absatz 1 des EHB-Studienreglements sind die Studierenden verpflichtet, vollständig am Präsenzunterricht teilzunehmen.

## **Art. 2 Präsenzkontrolle**

Die Dozentin/der Dozent hält am Ende jeder Veranstaltung fest, welche Studentinnen und Studenten in welchem Umfang am Präsenzunterricht teilgenommen haben.

## **Art. 3 Absenzen**

<sup>1</sup> Als gerechtfertigte Absenzen gelten

- a. vorhersehbare Absenzen insbesondere infolge Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militärdienst, Spitalaufenthalte und Studierendenmobilität;
- b. nicht vorhersehbare Absenzen insbesondere infolge Krankheit, Unfall und Todesfall.

<sup>2</sup> Als nicht gerechtfertigte Absenzen gelten alle Arten von Absenzen, die nicht unter Absatz 1 aufgeführt sind. Darunter fallen insbesondere Absenzen infolge einer Anstellung der Studentin/des Studenten und Absenzen infolge Tagungs- und Kongressbesuchen.

## **Art. 4 Meldung von Absenzen**

Die Studentinnen und Studenten sind verpflichtet, Absenzen vom Präsenzunterricht der Bereichskoordinatorin/dem Bereichskoordinator zu melden und zu begründen.

## **Art. 5 Vorgehen bei Absenzen**

<sup>1</sup> Bei der ersten nicht gerechtfertigten Absenz sendet die Bereichskoordinatorin/der Bereichskoordinator eine E-Mail an die Studentin/den Studenten mit Kopie an die Leiterin/den Leiter des M Sc in Berufsbildung. Die Bereichskoordinatorin/der Bereichskoordinator

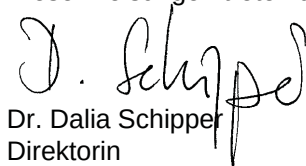
- a. macht auf die nicht gerechtfertigte Absenz aufmerksam,
- b. verlangt eine Erklärung und
- c. weist auf Artikel 15 des EHB-Studienreglements hin.

<sup>2</sup> Bei der zweiten gerechtfertigten oder nicht gerechtfertigten Absenz bietet die Leiterin/der Leiter des M Sc in Berufsbildung die Studentin oder den Studenten zu einem Gespräch auf. Anlässlich des Gesprächs werden die zu treffenden Massnahmen festgehalten.

<sup>3</sup> Mögliche Massnahmen sind insbesondere die Erbringung zusätzlicher Studienleistungen (Kompensation) oder der Abbruch des Moduls.

#### **Art. 6      Inkrafttreten**

Diese Weisungen treten am 6. August 2012 in Kraft.

  
Dr. Dalia Schipper  
Direktorin